



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 4.6.2024  
COM(2024) 220 final

2024/0123 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die von den Vertragsparteien als zweite Tranche für das Jahr 2024 zu zahlenden  
finanziellen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Der Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates über die zweite Tranche der 2024 von den Vertragsparteien des Europäischen Entwicklungsfonds zu leistenden Finanzbeiträge zum 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF).

Für die Verwaltung des 11. EEF und der noch verfügbaren Mittel früherer EEF (d. h. des 9. und des 10. EEF) gelten folgende Regelwerke:

- a) das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet<sup>1</sup> (im Folgenden „Internes Abkommen für den 11. EEF“),
- b) die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>2</sup> (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“),
- c) der Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>3</sup> und
- d) der Beschluss (EU) 2022/1223<sup>4</sup> des Rates über die Zuweisung freigegebener Projektmittel des 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine.

Nach den unter den Buchstaben a bis d genannten Regelwerken sind die Vertragsparteien mehrjährige Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung des EEF eingegangen. Die Finanzregelung für den 11. EEF sieht regelmäßige Beiträge der EEF-Vertragsparteien auf der Grundlage vorher festgelegter Finanzzusagen vor. Die regelmäßigen Beiträge werden durch technische Beschlüsse des Rates abgerufen, die der Erfüllung der zuvor beschlossenen Finanzzusagen Rechnung tragen.

Ein Teil der Rubriken in der Begründung gilt daher nicht für den Abruf regelmäßiger Beiträge dieser Art.

---

<sup>1</sup> ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188.

<sup>4</sup> ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 147.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

- Rechtsgrundlage**

Nach Artikel 19 Absatz 3 der Finanzregelung für den 11. EEF muss der Rat über diesen Vorschlag spätestens 21 Kalendertage nach dessen Vorlage durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Union beschließen.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### über die von den Vertragsparteien als zweite Tranche für das Jahr 2024 zu zahlenden finanziellen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet<sup>5</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates<sup>6</sup> vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323<sup>7</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates muss die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermitteln.
- (2) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates unterbreitet die Kommission bis zum 15. Juni 2024 einen Vorschlag, der den Betrag der zweiten Tranche des Beitrags für das Jahr 2024 enthält.
- (3) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für frühere Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF“) festgelegten Beträge abgerufen. Daher sollten Mittel gemäß der Verordnung (EU) 2018/1877 für die EIB und für die Kommission abgerufen werden.
- (4) Gemäß Artikel 152 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) bleibt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) bis zum Abschluss des 11. EEF und aller früheren noch nicht abgeschlossenen EEF Vertragspartei des EEF. Gemäß Artikel 153 des Austrittsabkommens darf jedoch der Anteil des Vereinigten Königreichs an freigegebenen Mitteln aus Projekten im

<sup>5</sup> ABI. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

<sup>6</sup> ABI. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

<sup>7</sup> ABI. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

Rahmen des 11. EEF, sofern diese nach dem 31. Dezember 2020 freigegeben wurden, oder früherer EEF nicht wiederverwendet werden.

- (5) Mit dem Beschluss (EU) 2023/2586 des Rates<sup>8</sup> wurden die von den Vertragsparteien zu zahlenden Jahresbeiträge zum EEF für 2024 auf 1 200 000 000 EUR<sup>9</sup> für die Europäische Kommission und auf 300 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank festgesetzt.
- (6) Um eine möglichst rasche Anwendung der in dem vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der von den Parteien als zweite Tranche für das Jahr 2024 zu zahlende Beitrag zum Europäischen Entwicklungsfonds wird auf 500 000 000 EUR festgesetzt. Davon sind 400 000 000 EUR für die Kommission und 100 000 000 EUR für die EIB bestimmt.

*Artikel 2*

Die einzelnen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds sind von den Vertragsparteien des Europäischen Entwicklungsfonds gemäß dem Anhang als zweite Tranche für 2024 an die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank zu zahlen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>8</sup> Beschluss (EU) 2023/2586 des Rates vom 13. November 2023 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien des Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds unter Angabe der Obergrenze für 2025, des Jahresbeitrags für 2024, der Höhe der ersten Tranche 2024 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2026 und 2027.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1), Artikel 20 Absatz 5: „Werden auf das in Absatz 3 dieses Artikels genannte Konto Negativzinsen erhoben, so schreibt der betreffende Mitgliedstaat diesem Konto spätestens am Tag der Zahlung jeder Tranche gemäß Artikel 19 einen Betrag gut, der dem Betrag der Negativzinsen entspricht, die bis zum ersten Tag des der Zahlung der Tranche vorausgehenden Monats erhoben werden.“



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 4.6.2024  
COM(2024) 220 final

ANNEX

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen**

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die von den Vertragsparteien als zweite Tranche für das Jahr 2024 zu zahlenden  
finanziellen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds**

**DE**

**DE**

## ANHANG

### Zweite Tranche der EEF-Beiträge 2024 (in EUR)

MITGLIEDSTAATEN & VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 11. EEF %	Zweite Tranche 2024 (in EUR)		Insgesamt
		Kommission 11. EEF	EIB 11. EEF	
<b>BELGIEN</b>	3,24927	12 997 080	3 249 270	<b>16 246 350</b>
<b>BULGARIEN</b>	0,21853	874 120	218 530	<b>1 092 650</b>
<b>TSCHECHIEN</b>	0,79745	3 189 800	797 450	<b>3 987 250</b>
<b>DÄNEMARK</b>	1,98045	7 921 800	1 980 450	<b>9 902 250</b>
<b>DEUTSCHLAND</b>	20,57980	82 319 200	20 579 800	<b>102 899 000</b>
<b>ESTLAND</b>	0,08635	345 400	86 350	<b>431 750</b>
<b>IRLAND</b>	0,94006	3 760 240	940 060	<b>4 700 300</b>
<b>GRIECHENLAND</b>	1,50735	6 029 400	1 507 350	<b>7 536 750</b>
<b>SPANIEN</b>	7,93248	31 729 920	7 932 480	<b>39 662 400</b>
<b>FRANKREICH</b>	17,81269	71 250 760	17 812 690	<b>89 063 450</b>
<b>KROATIEN</b>	0,22518	900 720	225 180	<b>1 125 900</b>
<b>ITALIEN</b>	12,53009	50 120 360	12 530 090	<b>62 650 450</b>
<b>ZYPERN</b>	0,11162	446 480	111 620	<b>558 100</b>
<b>LETTLAND</b>	0,11612	464 480	116 120	<b>580 600</b>
<b>LITAUEN</b>	0,18077	723 080	180 770	<b>903 850</b>
<b>LUXEMBURG</b>	0,25509	1 020 360	255 090	<b>1 275 450</b>
<b>UNGARN</b>	0,61456	2 458 240	614 560	<b>3 072 800</b>
<b>MALTA</b>	0,03801	152 040	38 010	<b>190 050</b>
<b>NIEDERLANDE</b>	4,77678	19 107 120	4 776 780	<b>23 883 900</b>
<b>ÖSTERREICH</b>	2,39757	9 590 280	2 397 570	<b>11 987 850</b>
<b>POLEN</b>	2,00734	8 029 360	2 007 340	<b>10 036 700</b>
<b>PORTUGAL</b>	1,19679	4 787 160	1 196 790	<b>5 983 950</b>
<b>RUMÄNIEN</b>	0,71815	2 872 600	718 150	<b>3 590 750</b>
<b>SLOWENIEN</b>	0,22452	898 080	224 520	<b>1 122 600</b>
<b>SLOWAKEI</b>	0,37616	1 504 640	376 160	<b>1 880 800</b>
<b>FINNLAND</b>	1,50909	6 036 360	1 509 090	<b>7 545 450</b>
<b>SCHWEDEN</b>	2,93911	11 756 440	2 939 110	<b>14 695 550</b>
<b>VEREINIGTES KÖNIGREICH*</b>	14,67862	58 714 480	14 678 620	<b>73 393 100</b>
<b>EU-27 UND VEREINIGTES KÖNIGREICH INSGESAMT</b>	100,00	<b>400 000 000</b>	<b>100 000 000</b>	<b>500 000 000</b>

\* Im Einklang mit Artikel 153 des Austrittsabkommens beantragte das VK im März 2023 förmlich, dass die Kommission den verbleibenden Anteil des VK an den Reserven des 10. und 11. EEF durch Verrechnung des noch fälligen Beitrags des VK erstatten solle. Diese Verrechnung wird in den entsprechenden Zahlungsanweisungen berücksichtigt.